

Gebührenordnung

V1.2

(Anlage 2 der AGB-Biomethan)

1. Von den Registerkontoinhabern werden für die Bereitstellung des Biomethan Register Austria und die Nutzung desselben jährliche Nutzungsgebühren in nachstehender Höhe für das jeweils laufende Kalenderjahr jeweils im Vorhinein durch den Registerführer eingehoben:

Jahresgebühr für Registerkontoinhaber ^{1,2}	EUR 2.500,-- p.a. je Registerkonto ^{1,2}
--	---

¹ Diese Gebühr versteht sich inklusive aller gesetzlichen Abgaben, jedoch ausgenommen der Umsatzsteuer, und ist jährlich jeweils als Einmalzahlung binnen 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Registerführer und an diesen zu entrichten. Für jenen ab Stellung eines Antrages über die Eröffnung eines Registerkontos bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt wurde, unterjährigen Zeitraum ist diese Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

² Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber und technische Sachverständige („Gutachter“) iSd § 21 Abs 1 ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011, sind von der Pflicht zur Zahlung dieser Gebühr befreit.

2. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren, auch eine teilweise, wegen Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Registerführer und Registerkontoinhaber findet nicht statt.
3. Die Vorschriften der §§ 9 Abs 1, Abs 2, 10 Abs 1, Abs 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes, BGBl. I 152/2001, werden im Verhältnis zwischen dem Registerführer und Registerkontoinhabern, sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, abbedungen.
4. Die Gebührenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist jederzeit unter www.biomethanregister.at abrufbar.

Diese Gebührenordnung in der Version 1.2 ist Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Biomethan Register Austria (AGB-Biomethan) und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Gebührenordnung in der Version 1.1 wird ab diesem Datum nicht mehr angewendet.